

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 29 (1956)

Heft: 6

Rubrik: Mitteilungen des Eidg. Oberkriegskommissariates

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen des Eidg. Oberkriegskommissariates

Abgabe von Koffern für höhere Unteroffiziere (Four., Fw.)

Das Eidg. Oberkriegskommissariat (5. Sektion, Rechnungswesen) teilt mit:

Gemäss Zirkularschreiben vom 2. März 1956 der KMV an die Zeughausverwaltungen sind dem Korpsmaterial der Einheiten Koffern abgegeben worden, die den höhern Unteroffizieren zum Gebrauch zur Verfügung gestellt werden. Es wird die Frage aufgeworfen, ob die Ziffer 37 Anhang VR anwendbar sei, wenn höhere Unteroffiziere diese Koffern mit nach Hause nehmen.

Es wird festgestellt:

1. Gemäss Mutationsanzeige der KMV Nr. 3415 vom 9. 2. 1956 sind die oben erwähnten Koffern als «Material für den Bureaudienst» bezeichnet.
2. Nach dem Zirkularschreiben der KMV vom 2. 3. 1956 sind diese Koffern dem Korpsmaterial der Einheiten zugeteilt und stehen den Feldweibern und Fourieren für den Bureaudienst zur Verfügung. Sie dürfen von diesen Unteroffizieren auch leihweise mit nach Hause genommen werden. Das Abnahme- und Rückgabeverfahren ist das gleiche wie für Bureaustühle für Kdt. und Qm.
3. Es ergibt sich somit, dass es sich bei der Zuteilung dieser Koffern keineswegs um Koffern (wie Offizierskoffern an Offiziere) an Fouriere und Feldweiber handelt, sondern um Bureaustühle.
4. In den Fällen, in denen Fouriere und Feldweiber diese Koffern mit Erlaubnis des Kommandanten nach Hause nehmen, erfolgt der Transport mit Transportgutschein bzw. Marschbefehlsabschnitt. Die Verrechnung der Entschädigung nach Ziffer 37 lit. c Anhang VR ist in diesen Fällen zulässig.

Eidg. Oberkriegskommissariat, 5. Sektion: Rechnungswesen

Der Chef: *Oberst Bieler*

Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements

betreffend

den Übergang zum Zweiklassensystem auf den Eisenbahnen

(Vom 16. April 1956)

Das Eidgenössische Militärdepartement verfügt:

Art. 1

Vom 3. Juni 1956 an gelten in allen Vorschriften, welche die Militärpersonentransporte auf Eisenbahnen regeln, anstelle der bisherigen 2. Wagenklasse die 1. Wagenklasse und anstelle der bisherigen 3. Wagenklasse die 2. Wagenklasse.

Für die Rückerstattung der Billettkosten der ausländischen Strecke an die im Ausland niedergelassenen und zur Rekrutenschule einrückenden Rekruten gilt diese Neuordnung nur, sofern die betreffenden Staaten auf den 3. Juni 1956 ebenfalls zum Zweiklassensystem übergehen (z. B. nicht für Spanien und Portugal).

Art. 2

Auf den Formularen für den Bezug von Militärbilletten sind die Wagenklassen entsprechend Artikel 1, Absatz 1, einzutragen bzw., wenn sie aufgedruckt sind, abzuändern.

Art. 3

Diese Verfügung tritt am 3. Juni 1956 in Kraft.